

BESONDERE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1) Teilnahmebedingungen

Ergänzend und nachrangig zu diesen Besonderen Teilnahmebedingungen gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen der IDFA-Mitglieder (Interessengemeinschaft Deutscher Fachmesse und Ausstellungsstädte), (Stand: 11.2009) sowie - wiederum nachrangig - die Technischen Richtlinien von der Messe Bremen (Stand: 04.2023). Die in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen enthaltenen Regelungen gehen den Regelungen in den Allgemeinen Teilnehmerrichtlinien der IDFA vor, sofern und soweit sie im Widerspruch stehen. Gleiches gilt für die Technischen Richtlinien, sofern und soweit sie im Widerspruch zu den vgl. Bedingungen stehen.

2) Veranstalter/Veranstaltungsort

Messe Bremen, M3B GmbH
Findorffstraße 101; 28215 Bremen
Telefon: 0421/3505-283
E-Mail: info@hansebau-bremen.de
www.hansebau-bremen.de

3) Öffnungszeiten

17. bis 19. Januar 2025:

für **Besuchende:** 10:00 bis 18:00 Uhr

für **Ausstellende:** 09:00 bis 19:00 Uhr (Freitag ab 8:00)

4) Anmeldung/Vertragsabschluss

Anmeldeschluss: 01.11.2024

Die Anmeldung zur Messe erfolgt über das digitale Ausstellende-Portal oder über die von der Messe Bremen zur Verfügung gestellten Anmeldeformulare in Schriftform. Mit dem Übersenden der Anmeldung unterbreitet der Ausstellende gegenüber Messe Bremen ein Angebot auf die Teilnahme an der Messe und Miete einer entsprechenden Standfläche. Der Ausstellende erklärt sich mit Änderungen bzgl. der Lage des Standes innerhalb der Ausstellung einverstanden. Besondere Platzierungswünsche können von dem Ausstellenden in der Anmeldung geäußert werden, ohne dass insoweit ein Anspruch auf besondere Platzierung besteht. Die Eintragung der Anmeldung ist ordnungsgemäß und bei der Schriftform zudem deutlich lesbar vorzunehmen. Folgen, die aus einer nicht ordnungsgemäß ausgefüllten Anmeldung resultieren, trägt der Ausstellende. Alle Produkte/Dienstleistungen sind auf der Anmeldung genauestens zu bezeichnen. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Produkte dürfen nicht zur Ausstellung gelangen. Ferner erkennt der Ausstellende mit Übersendung der Anmeldung diese Bedingungen, die Allgem. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) sowie die Technischen Richtlinien von der Messe Bremen (Stand: 04.2023) an. Der Vertrag über die Teilnahme an der Messe einschließlich der Standmiete kommt mit der schriftlichen Anmeldebestätigung - auch per Telefax oder E-Mail - von Messe Bremen zu den Konditionen der Bes. Teilnahmebedingungen, Allgem. Teilnehmerrichtlinien der IDFA (Stand: 11.2009) und Technischen Richtlinien (Stand: 04.2023) unter Berücksichtigung der in der Ziffer 1 dieser Bedingungen genannten Geltungsreihenfolge zustande.

5) Aufbau

Mittwoch, **15.01.2025**, von 8:00 bis 20:00 Uhr

Donnerstag, **16.01.2025**, von 8:00 bis 20:00 Uhr

Mietsystemstände sind erst ab Donnerstag **bezugsfertig**. Das Befahren der Hallen ist am Donnerstag nur bis 16:00 Uhr möglich. Nach individueller Absprache mit dem Veranstalter sind Ausnahmen möglich. Der Aufbau muss spätestens am **16.01.2025 um 20:00 Uhr** beendet sein. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Stände gereinigt und alle Verpackungsmaterialien beseitigt sein. Ist mit dem Aufbau des Standes am **16.01.2025 bis 16:00 Uhr** durch den Ausstellenden nicht begonnen worden, kann die Messe Bremen anderweitig über den Platz verfügen, ohne dass die Verpflichtung des Ausstellers zur Zahlung der Standmiete aufgehoben wird.

6) Abbau

Sonntag, **19.01.2025**, von 19:00 bis 22:00 Uhr

Montag, **20.01.2025**, von 08:00 bis 20:00 Uhr

Der Abbau und Abtransport der vom Ausstellenden eingebrachten Ausstellungsgüter muss spätestens am **20.01.2025 um 20:00 Uhr** abgeschlossen sein.

7) Zulassung

Zur Ausstellung können nur Unternehmen, Verbände und Institutionen zugelassen werden, die der Nomenklatur (Produktgruppen) der Veranstaltung entsprechen. Über die Zulassung zur Veranstaltung und die Platzierung entscheidet Messe Bremen nach billigem Ermessen. Die Aufnahme anderer Unternehmen,

Verbände und Institutionen auf der gemieteten Standfläche ist nur als registrierter Mitausstellende und mit vorheriger Zustimmung von Messe Bremen möglich. Mitglieder krimineller und/oder verbotener Vereinigungen sind nicht zur Veranstaltung zugelassen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Messe besteht nicht.

8) Sonderleistungen

Sonderleistungen, z.B. Anschlüsse für Strom, Wasser usw. müssen über den Online-Shop bestellt werden. Diese Sonderleistungen werden dem Ausstellenden separat in Rechnung gestellt. Zu- und Abflüsse für Wasserinstallationen können nur entsprechend der technischen Möglichkeiten erstellt werden. Die Bestellung von Serviceleistungen muss bis zum **04.12.2024** erfolgen. Die Messe Bremen behält sich das Recht vor, Aufträge von Dritten ausführen zu lassen. Die allgemeine Bewachung des Geländes wird von der Messe Bremen veranlasst. Die Bewachung und Reinigung des Standes und der Ausstellungsgüter obliegt dem Ausstellenden. Für die Bewachung und Standreinigung stehen Vertragsfirmen zur Verfügung.

9) Zahlungsbedingungen

Alle Preise verstehen sich netto. Die Umsatzsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich in den Rechnungen von Messe Bremen ausgewiesen. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Zustandekommen des jeweiligen Vertrages durch Übersendung der Anmeldebestätigung durch Messe Bremen. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb der in der Rechnung genannten Frist, in voller Höhe und ohne Abzüge an Messe Bremen zu zahlen. Ausstellende aus dem EU-Ausland sind verpflichtet, ihre USt-ID anzugeben, wenn sie von der deutschen USt befreit sein wollen. Von Ausstellenden aus dem Nicht-EU-Ausland ist hierfür die Einreichung einer Unternehmensbescheinigung erforderlich. Für **Rechnungskorrekturen**, die auf falschen oder fehlenden Angaben Ihrerseits beruhen (z.B. falsche Adresse, fehlende Bestellnummern), erheben wir für die Neuausstellung der Rechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,- € netto.

10) Rücktritt/Nichtteilnahme und Schadenersatzanspruch

Nachdem ein Vertrag über die Teilnahme an der Messe durch Zugang der Anmeldebestätigung zustande gekommen ist, hat der Ausstellende grundsätzlich die volle Miete auch dann an die Messe Bremen zu zahlen, sofern er den Vertrag kündigt (storniert) oder aus anderen Gründen nicht an der Veranstaltung teilnimmt. Erfolgt die Kündigung (Stornierung) von dem jeweils geschlossenen Vertrag mehr als zwei Monate vor Veranstaltungsbeginn, hat der Ausstellende an Messe Bremen 50% der regulären Standmiete zu zahlen; erfolgt die Kündigung (Stornierung) innerhalb von 2 Monaten vor Veranstaltungsbeginn, sind 100% der regulären Standmiete an Messe Bremen zu entrichten. Unabhängig vom Stornierungszeitpunkt und der Standmiete ist ein Mindestbetrag von 500 € fällig.

Die vorstehenden Entgelte/Entschädigungen (nachstehend zusammengefasst: "Entgelte") ermäßigen sich in dem Umfang, in dem es Messe Bremen unter Berücksichtigung etwaiger zusätzlicher Kosten für die Neuvermietung gelingt, einen Ersatzausstellenden zu finden. Den Parteien bleibt jeweils vorbehalten, ein geringeres oder ein höheres Entgelt nachzuweisen. Ferner fällt ein pauschalisiertes Entgelt nicht an, sofern und soweit die Kündigung (Stornierung) wirksam aus einem von Messe Bremen zu vertretenden Grund durch den Ausstellenden erklärt wird.

11) Sicherheitsvorschriften

Das Ausstellungsgelände darf mit maximal 10 km/h, nur zum Be- und Entladen befahren werden. Es gilt die StVO. Die Lieferfahrzeuge müssen nach zügiger Entladung aus dem Anfahrtsbereich entfernt werden. Während der Öffnungszeiten ist jeglicher Verkehr auf dem Ausstellungsgelände verboten. Die Feuerlöschgeräte, Notausgänge und Hinweisschilder müssen direkt erreichbar bzw. deutlich sichtbar sein. Die Gänge sind als Rettungswege immer frei zu halten.

12) Reinigung/Abfallentsorgung

Grundsätzlich sind alle Ausstellende verpflichtet, den von ihnen produzierten Abfall in getrennten Fraktionen in den vom Vertragsunternehmen kostenpflichtig ausgegebenen Müllsäcken bzw. Containern zu sammeln und zu entsorgen. Jegliche Verunreinigung der Hallenböden und des Außengeländes ist verboten. Anfallende Reinigungskosten hat der Ausstellende zu tragen.

13) Gestaltung

Im Interesse eines repräsentativen Gesamterscheinungsbildes der Messe ist der Ausstellende beim Standbau an die Genehmigung der Messe Bremen und deren Anweisungen gebunden. Für Werbezwecke steht der gemietete Stand bis 2,50 m Höhe zur Verfügung. Für Stände, welche eine Höhe von 3 m überschreiten, ist eine schriftliche Genehmigung der Messe Bremen erforderlich. Transparente und Firmenschilder dürfen nicht aus dem Stand herausragen. Pflicht ist das Auslegen des Standes mit einem Bodenbelag und die neutrale Abgrenzung durch feste Standbegrenzungswände zu den Nachbarständen. In der Flächenmiete sind keine Trennwände enthalten. Diese müssen separat bestellt und bezahlt werden.

14) Verkaufsregelung

Der Verkauf an Ausstellungsbesucher ist grundsätzlich gestattet. Zum Verkauf gelangende Gegenstände dürfen nur zum Endverbraucherpreis abgegeben werden. Die Ausstellenden sind verpflichtet, unlauteren Wettbewerb gegenüber Mitbewerbern und ortsansässigen Unternehmen zu unterlassen.

15) Ausstellerausweise

Die Ausstellerausweise sind gültig für die Zeit vom ersten bis zum letzten Veranstaltungstag. Der Ausstellende erhält kostenlos 2 Ausweise für Stände bis 10 m² Gesamtfläche. Für jede weitere angefangene 10 m² Ausstellungsfläche wird ein zusätzlicher Ausweis zur Verfügung gestellt, bis maximal 10 Ausstellerausweise pro Stand insgesamt.

16) Bildrechte

Die Messe Bremen behält es sich vor, die Veranstaltung in Bild und Ton aufzuzeichnen, bzw. die Aufzeichnung durch Dritte vorzunehmen und das aufgezeichnete Material zu verwerten. Die Verwertungsrechte an den Bildern, auch wenn einzelne Personen darauf zu erkennen sind, liegen vollumfänglich bei der Messe Bremen. Der Ausstellende willigt ein, dass die Fotografien und Aufzeichnungen, die während der Veranstaltung von ihm oder seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder anderweitig eingetaugten Personen erstellt werden, entgeltfrei von der Messe Bremen, den Gesellschaften der Messe Bremen einschließlich Treuhandvermögensgesellschaften in unveränderter oder geänderter Form zu eigenen Presse- und Marketingzwecken verwendet werden (auch kommerziell), und zwar ohne eine räumliche und zeitliche Beschränkung der Verwendung sowie an Dritte zur nichtkommerziellen Nutzung weitergegeben werden dürfen. Der Ausstellende verpflichtet sich, seine Mitarbeiter/innen, Hostessen und alle beteiligten Personen auf diesen Umstand hinzuweisen.

17) Datenschutz

Ihre Daten werden zum Zweck der Leistungserbringung vom Veranstalter gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgesetze gespeichert, verarbeitet, genutzt. Zu diesem Zweck werden die Daten erforderlichenfalls an Service-Partner (Stromanschluss, Messebau, Standmobiliar etc.) übermittelt. Darüber hinaus werden die lokalen und überregionalen Medien für eine messebezogene Werbung über die Messe und über die Ausstellenden informiert. Die Weiterleitung ihrer öffentlich zugänglichen und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse erfolgt auf Basis von Art. 6, Abs. 1 lit f DSGVO zur Wahrung unserer gemeinsamen berechtigten Interessen im Sinne einer erfolgreichen Veranstaltung. Dabei wird die öffentlich zur Verfügung stehende und bei der Standanmeldung angegebene Geschäftsadresse (Name des Unternehmens, Ansprechpartner, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) an die Medien übermittelt. Sollten Sie der Weitergabe der Geschäftsadresse nicht zustimmen, können Sie persönlich im Ausstellerbüro, per Telefon 0421 3505-283 oder per E-Mail an datenschutz@m3b-bremen.de der Weitergabe widersprechen. Unsere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und Art. 14 der EU Datenschutzgrundverordnung können Sie auf unserer Internet-Seite unter <https://m3b-bremen-de/eu-dsgvo> einsehen oder unter der Telefonnummer 0421 3505-283 beziehungsweise über datenschutz@m3b-bremen.de anfordern.

18) Mündliche Vereinbarungen

Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der Messe Bremen schriftlich bestätigt werden.